

ZAHLUNGSPFLICHTEN UND FORDERUNGSÜBERGÄNGE
IN DER HAVARIE-GROSSE

JÖRN GRONINGER



VEREIN DEUTSCHER DISPACHEURE E.V.

Association of German Average Adjusters

www.germanadjusters.org

HAVARIE-GROSSE – GRUNDLAGEN

- Vertragsrecht (York-Antwerpener Regeln)
- YAR (2016) - Regel A, Absatz 1:

Eine Havarie-grosse-Maßnahme liegt (...) vor, wenn

- irgendein außerordentliches Opfer
oder eine außerordentliche Aufwendung
- absichtlich und
- vernünftigerweise
- für die gemeinsame Sicherheit
gemacht oder eingegangen wird, um das in einer
gemeinsamen Seeunternehmung befindliche Eigentum
vor Gefahr zu bewahren.

HAVARIE-GROSSE – GRUNDLAGEN

- Vertragsrecht (York-Antwerpener Regeln)
- YAR (2016) - Regel A, Absatz 2:

Havarie-grosse-Aufopferungen und -Aufwendungen sind von den verschiedenen beitragenden Interessen auf der nachstehenden Grundlage zu tragen.

- Solidarausgleich innerhalb der Gefahrengemeinschaft
- viel älter als Versicherung

HAVARIE-GROSSE – GRUNDLAGEN

YAR – Regel III:

Schäden durch Rauch oder Hitze des Feuers sind nicht zu vergüten,
Schaden durch Löschwasser wird in HG vergütet.

HAVARIE-GROSSE – GRUNDLAGEN

Schaden durch

Zufall

besondere Havarie,
Part(ikular)schaden

vom Betroffenen selbst
zu tragen (oder versichert)

Absicht / Inkaufnahme

(zur gemeinsamen Rettung)

Havarie-grosse

auf die Gefahrgemeinschaft
umzulegen

HAVARIE-GROSSE UND ADS

➤ § 29 (1) ADS

Die Versicherung umfaßt die von dem Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge zur großen Haverei...

➤ Sachversicherer zahlt Havarie-grosse-Beitrag,
weil zu seinen Gunsten Totalverlust verhindert wurde

➤ 21.3 DTV-Kasko: HG-Beitrag ohne Franchise
(wie Totalverlust und Schadenminderungsaufwendungen)

HAVARIE-GROSSE UND ADS

➤ § 29 (1) ADS

Die Versicherung umfaßt die von dem Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge zur großen Haverei...

➤ § 30 (1) ADS

Der Umfang der Haftung des Versicherers für die Beiträge wird durch die Dispache bestimmt. (...)

➤ § 30 (2) ADS

Die Dispache ist von einer nach dem Gesetz oder dem Ortsgebrauche dazu berufenen Person aufzumachen.

➤ Ihre öffentlich bestellten und vereidigten Dispageure im VDD!

HAVARIE-GROSSE UND ADS

➤ § 29 (1) ADS

Die Versicherung umfaßt die von dem Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge zur großen Haverei...

➤ § 30 (1) ADS

Der Umfang der Haftung des Versicherers für die Beiträge wird durch die Dispache bestimmt. (...)

➤ Zeit(= Liquiditäts-)problem!

➤ Zahlungspflichten der Versicherer vor Fertigstellung der Dispache?

HAVARIE-GROSSE UND ADS – AUFOPFERUNGEN

➤ § 31 (1) ADS

Der Versicherer haftet für Aufopferungen des versicherten Gegenstandes nach den für seine Haftung im Falle einer besonderen Haverei geltenden Bestimmungen.

➤ 21.3 DTV-Kasko:
ebenfalls franchisefrei

➤ § 31 (2) ADS

Der Anspruch auf die dem Versicherungsnehmer zustehende Vergütung geht (...) auf den Versicherer über.

HAVARIE-GROSSE UND ADS – SONSTIGE ZAHLUNGEN

- § 31 ADS als Muster; allgemein:
- §45 (1) ADS
Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.
- Was außer Aufopferungen zahlt der Versicherer?

HAVARIE-GROSSE UND ADS – SONSTIGE ZAHLUNGEN

- Schleppkosten: § 32 (1) Nr. 1 oder 2 ADS?
 - § 32 (1) Nr. 1 (Schadenminderungskosten) oder
 - § 32 (1) Nr. 2 (auf Weisung des Versicherers)?(– beschränkt auf Schiffsanteil, 36 DTV-Kasko)

- Nebenkosten der Reparatur (von Part- oder Opferschaden)
 - Liegegeld an Reparaturpier im Nothafen
 - Löschen von Ladung für Reparaturzwecke
 - Abpumpen und Entsorgen von „Löschwasser“

- ...?

HAVARIE-GROSSE UND ADS – SONSTIGE ZAHLUNGEN

- Loss of Hire-Versicherer
zahlen Tagessatz für laufende Kosten des Schiffsbetriebes
- Zahlung schließt Mannschaftskosten ein,
die während Nothafenzeit auch in HG vergütet werden
- Stellvertretende Kosten zur Beschleunigung nützen auch
der HG-Gemeinschaft
- Forderungsübergang gleichermaßen vorgesehen
(ausdrücklich Cl. 16-16 Nordic Marine Insurance Plan)

HAVARIE-GROSSE IN DER PRAXIS

Ein Beispielfall:

- Nach Schaden an der Verstellpropelleranlage:
Einschleppen auf Basis Tagescharter
- Teilentlöschung zum Docken erforderlich
- Reiseverlängerung gut ein Monat

VERAUSLAGTE KOSTEN

Einschleppen	200.000
Nothafenanlauf (Schlepper, Lotsen, Hafengeld, Agentur)	50.000
Löschen, Lagern, Rückladen der Ladung für Reparatur	100.000
	<hr/>
	350.000
+ Reparaturkosten eines ausgerissenen Pollers an Deck	10.000
+ Reparaturkosten des Propellerschadens	200.000
	<hr/>
	560.000
 <u>Kaskoversicherer</u> zahlen à conto auf HG-Kosten:	
– direkt das Einschleppen mit	200.000
– als Erstattung auf Nothafen- und Löschkosten	50.000
also bis zum Limit der HG-Absorptionsklausel	<hr/>
	250.000

LoH-Versicherer zahlen nach Franchise gut 16 Tage Ausfall.

HAVARIE-GROSSE-VERGÜTUNGEN

Einschleppen	200.000
Nothafenanlauf (Schlepper, Lotsen, Hafengeld, Agentur)	50.000
Löschen, Lagern, Rückladen der Ladung für Reparatur	100.000
Reparatur des beim Schleppen ausgerissenen Pollers	<u>10.000</u>
	360.000
Mannschaftskosten im Nothafen (Schleppen und Not- hafenzzeit, abzgl. Ersparnis auf normaler Reiseroute)	50.000
Bunkerverbräuche (Zeitraum wie Mannschaftskosten)	<u>20.000</u>
	430.000
2% Vorschusskommission (YAR 1994) auf 360.000 =	7.200
7% p.a. Zinsen (YAR 1994) auf 430.000 =	34.800
Verfahrenskosten	<u>28.000</u>
<u>Vergütungen gesamt</u>	<u>500.000</u>

BEITRAGSWERTE

Schiff: Gesundwert lt. Schätzung	4.200.000	
abzgl. Partschaden	<u>-200.000</u>	4.000.000
Ladung gemäß Handelsrechnung (cif)		5.800.000
Bunker: Restbestand per Reiseende + Vergütung		<u>200.000</u>
<u>Beitragswerte gesamt</u>		<u>10.000.000</u>

FORDERUNGSÜBERGANG IN DER PRAXIS

Beitragsatz: $\frac{\text{Vergütungen } 500.000}{\text{Beitragswerte } 10.000.000} = 5 \%$

Beiträge:

Das Schiff zahlt	auf	4.000.000	einen Beitrag von	200.000
Die Ladung zahlt	auf	5.800.000	einen Beitrag von	290.000
Die Bunker zahlen	auf	200.000	einen Beitrag von	10.000
Gesamt:		<u>10.000.000</u>		<u>500.000</u>

AUSEINANDERSETZUNG DER HAVARIE-GROSSE

zu zahlen zu erhalten

1. Die Ladungsbeteiligten

zahlen ihren Havarie-grosse-Beitrag 290.000

2. Der Zeitcharterer

zahlt den Havarie-grosse-Beitrag
auf Bunker 10.000

AUSEINANDERSETZUNG DER HAVARIE-GROSSE

zu zahlen zu erhalten

3. Die Kaskoversicherer

bekommen kreditiert:

a) Aufopferung		10.000
b) à-conto-Zahlungen:		
– Kosten des Einschleppens		200.000
– Nothafen-/Löschkosten		50.000
c) anteilige Zinsen (ab Zahlung)		16.000
d) Vorschusskommission auf Schlepplohn		4.000
		<hr/>
		280.000
zahlen den HG-Beitrag auf Schiff	200.000	<hr/>
		-200.000
<u>haben gesamt zu erhalten:</u>		<hr/>
		80.000

AUSEINANDERSETZUNG DER HAVARIE-GROSSE

zu zahlen zu erhalten

4. Die Loss of Hire-Versicherer

bekommen kreditiert:

die in HG vergüteten Mannschaftskosten

im von ihnen gedeckten Zeitraum:

27.000

zuzüglich anteiliger Zinsen (ab Zahlung)

2.000

29.000

5. Die Dispatchere

bekommen die Verfahrenskosten

28.000

AUSEINANDERSETZUNG DER HAVARIE-GROSSE

zu zahlen zu erhalten

6. Die Reederei

hat die HG-Vergütungen zu erhalten	500.000
jedoch abzüglich:	
a) Verfahrenskosten (nicht verauslagt)	-28.000
b) übergegangene Ansprüche	
– Kaskoversicherer	-280.000
– LoH-Versicherer	-29.000
<u>restlich zu erhalten</u>	<u>163.000</u>

AUSEINANDERSETZUNG DER HAVARIE-GROSSE

	<u>zu zahlen zu erhalten</u>	
1. Ladungsbeteiligte	290.000	
2. Zeitcharterer	10.000	
3. Kaskoversicherer		80.000
4. LoH-Versicherer		29.000
5. Dispatchere		28.000
6. Reederei		163.000
<u>zu kollektieren / verteilen</u>	<u>300.000</u>	<u>300.000</u>

VIELEN DANK.

FRAGEN?

JÖRN GRONINGER

VEREIN DEUTSCHER DISPACHEURE E.V.

www.germanadjusters.org
